

Kompakt-Ausgabe	Juli 2015
<p><b>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 07/15</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> 1. ... für alle Steuerzahler..... 2                      Kosten der Erstausbildung: <b>BFH erleichtert Feststellung von Verlustvorträgen</b>                      Behindertenpauschbetrag: <b>Bestimmte Krankheitskosten können zusätzlich abgezogen werden</b></li> <li><input checked="" type="checkbox"/> 2. ... für Unternehmer..... 3                      Warenbewegung bei Reihengeschäften: <b>Übergang der Verfügungsmacht ist für den BFH zentrales Kriterium</b>                      Vorratsgesellschaft: <b>Bei Firmenkauf monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen</b></li> <li><input checked="" type="checkbox"/> 3. ... für GmbH-Geschäftsführer..... 5                      Verlustvortrag: <b>Keine günstige Auslegung des Körperschaftsteuergesetzes</b></li> <li><input checked="" type="checkbox"/> 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer..... 6                      Betriebsveranstaltungen:  <b>Welche Neuerungen ab dem 01.01.2015 zu beachten sind</b>                      Vorteilsversteuerung: <b>Wem ist der Firmenwagen zuzurechnen?</b></li> <li><input checked="" type="checkbox"/> 5. ... für Hausbesitzer..... 7                      Nebenleistung zur Wohnungsvermietung: <b>Sind Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserlieferungen steuerfrei?</b></li> </ul> <p><b>Wichtige Steuertermine Juli 2015</b></p> <p>10.07. Umsatzsteuer                      Lohnsteuer                      Solidaritätszuschlag                      Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p><b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 13.07.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. <b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Kosten der Erstausbildung

##### BFH erleichtert Feststellung von Verlustvorträgen

Ob **Kosten für die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium** steuerlich abgezogen werden dürfen, wird gerade vom Bundesverfassungsgericht geprüft. Bis zur Klärung dieser Frage ergehen sämtliche Einkommensteuerbescheide in diesem Punkt vorläufig, so dass sie im Fall einer späteren begünstigenden Rechtsprechung zugunsten des Bürgers geändert werden können.

Auch wenn die verfassungsrechtliche Klärung dieser Frage momentan noch aussteht, hat der Bundesfinanzhof (BFH) zumindest einige verfahrensrechtliche Hürden aus dem Weg geräumt, die der Geltendmachung entsprechender Ausbildungsverluste entgegenstehen können. Erwirkt hat den Richterspruch eine Auszubildende, die den Aufwand für ihre Erstausbildung steuerlich geltend gemacht hatte, indem sie 2012 erstmalig Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2007 abgab. Da eine direkte Verrechnung der Kosten in diesen Jahren mangels vorhandenen Einkünften nicht möglich war, beantragte sie die Feststellung entsprechender Verlustvorträge.

**Hinweis:** Die gesonderte Feststellung entsprechender Verlustvorträge ist Voraussetzung, um die Verluste später steuerlich nutzen zu können.

Das Finanzamt lehnte die Verlustfeststellung ab und berief sich darauf, dass für die Einkommensteuerveranlagung die (vierjährige) Festsetzungsfrist abgelaufen war und deshalb keine Einkommensteuerbescheide für die Altjahre 2005 bis 2007 mehr ergehen durften. Da diese eine Bindungswirkung für das Verlustfeststellungsverfahren entfalten, dürften auch keine Verlustfeststellungsbescheide mehr ergehen. Der BFH entschied, dass zwar für den Bereich der Einkommensteuerfestsetzung tatsächlich eine **Verjährung** eingetreten war, diese aber **nicht auf die Verlustfeststellungen ausstrahlte**. Denn die vom Finanzamt angenommene **Bindungswirkung besteht** nach Gerichtsmeinung **nicht, wenn** - wie im Urteilsfall - gar **keine Einkommensteuerveranlagungen durchgeführt** worden sind. Die Verlustfeststellung durfte also nicht aus verfahrensrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

## Behindertenpauschbetrag

### Bestimmte Krankheitskosten können zusätzlich abgezogen werden

Steuerzahler mit einer Behinderung können in ihrer Einkommensteuererklärung zwischen dem Abzug ihrer tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen und der Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrags wählen, der sich je nach Grad der Behinderung auf 310 € bis 3.700 € beläuft. Wählen sie den Pauschbetrag, können sie **bestimmte Krankheitskosten weiterhin als außergewöhnliche Belastungen abziehen**, da diese **nicht durch den Pauschbetrag abgegolten** sind. Dies gilt für folgende Aufwendungen, wenn sie dem Finanzamt nachgewiesen werden:

- Zuzahlungen zum Krankenhausaufenthalt, zum Zahnersatz, zu Brillen und Kontaktlinsen, Hörgeräten, orthopädischen Einlagen und Schuhen sowie Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw mit 0,30 € je Kilometer
- Kosten für Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen, Betreuung durch eine Begleitperson, wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden, Hilfsmittel wie Betten, Dusch- und Badewannen
- Besuchsfahrten ins Krankenhaus
- Ausgaben für den Einbau eines Treppenlifts, eines behindertengerechten Badezimmers, Verbreiterung von Türen, Beseitigung von Türschwellen, Einbau einer Rollstuhllampe
- Ausgaben für den behindertengerechten Umbau eines Pkw

## 2. ... für Unternehmer

### Warenbewegung bei Reihengeschäften

#### Übergang der Verfügungsmacht ist für den BFH zentrales Kriterium

Bei sogenannten **Reihengeschäften** schließen mehrere Unternehmer Umsatzgeschäfte über dieselbe Ware ab, wobei diese unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt. Die Besonderheit dabei ist, dass **nur einer der Lieferungen** in dieser Reihe die **Warenbewegung zugeordnet** werden kann - nur diese kann als innergemeinschaftliche Lieferung **steuerfrei** sein. Anhand welcher Kriterien die Warenbewegung einer Lieferung zuzuordnen ist, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei beachtenswerten Urteilen dargelegt.

Im ersten Fall hatte eine deutsche GmbH (A) zwei Maschinen an ein US-amerikanisches Unternehmen (B) veräußert, das die Waren direkt an ein finnisches Unternehmen (C) weiterverkauft hatte. B teilte dem A auf Anfrage lediglich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des C mit. B beauftragte eine Spedition damit, die Maschinen in Deutschland abzuholen und direkt nach Finnland zu verschiffen. Fraglich war, ob die erste Lieferung des A an B steuerfrei belassen werden kann. Der BFH entschied, dass bei Reihengeschäften **regelmäßig die erste Lieferung (A an B) umsatzsteuerbefreit** ist. Dies **gilt jedoch nicht**, wenn der zweite Unternehmer dem dritten in der Reihe bereits die **Verfügbarmacht an der Ware verschafft hat, bevor die Ware das Inland verlassen hat**. Wann die Verfügungsmacht übergegangen ist, richtet sich nach Ansicht des Gerichts nicht nach den Erklärungen der beteiligten Unternehmer, sondern nach den **objektiven Umständen des Einzelfalls**. Da vorliegend nicht aufklärbar war, wann B dem C die Verfügungsmacht an den Maschinen verschafft hatte, griff die gesetzliche Vermutung, dass die erste Lieferung des A steuerbefreit ist.

In einem zweiten Urteilsfall hatte der dritte Unternehmer in der Reihe (= der zweite Erwerber) eine Spedition mit der Warenabholung beim ersten Unternehmer beauftragt. Der BFH hält auch in dieser Konstellation eine Steuerbefreiung der ersten Lieferung für möglich, wenn der zweite Erwerber die Verfügungsmacht erst erhalten hat, nachdem die Ware das Inland verlassen hat.

**Hinweis:** Die BFH-Rechtsprechung ist für Unternehmen mit internationalen Lieferbeziehungen von besonderer Relevanz, denn sie enthält neue Grundsätze zur Bestimmung der warenbewegten Lieferung in einem Reihengeschäft. Der BFH zeigte bereits eine Absicherungsmöglichkeit auf: Der erste Unternehmer kann sich vom zweiten versichern lassen, dass Letzterer die Verfügungsmacht an der Ware nicht vor dem Verlassen des Inlands übertragen wird. Hält der zweite Unternehmer sich nicht an diese Absprache, kann der erste unter die Vertrauensschutzregelung des Umsatzsteuergesetzes fallen. Es empfiehlt sich, die bisherige Abwicklung von Reihengeschäften auf den Prüfstand zu stellen, steuerfachkundiger Rat sollte dabei unbedingt eingeholt werden.

## Vorratsgesellschaft

### Bei Firmenkauf monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Unternehmer, die im Vorjahr weniger als 7.500 € Umsatzsteuer zahlen mussten, brauchen keine **monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abzugeben. Sie müssen lediglich vierteljährlich die obligatorische Steuererklärung an das Finanzamt übermitteln. Eine Ausnahme sieht der Gesetzgeber für **neugegründete Unternehmen** vor: Frischgebackene Unternehmer müssen die Voranmeldungen **zwei Kalenderjahre lang** monatlich abgeben. Die Höhe der zu zahlenden Umsatzsteuer ist in diesem Fall unerheblich. Erst zwei Jahre nach der Neugründung können sie zur vierteljährlichen Abgabe wechseln.

Zu Beginn des Jahres hat der Gesetzgeber diese Regelung ausgeweitet. Sie ist erstmals für alle Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 enden. Darauf weist das Bundesfinanzministerium nun noch einmal hin. Die monatliche Abgabepflicht trifft unter

anderem auch sogenannte **Vorratsgesellschaften**. Dabei handelt es sich um Gesellschaften (z.B. GmbHs), die gegründet werden, ohne dass sie gleich eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen. Vielmehr werden sie „auf Vorrat“ gegründet, um bei Bedarf schnell über eine entsprechende Gesellschaft verfügen zu können. So kann etwa ein Neugründer „über Nacht“ eine GmbH kaufen und bereits am „nächsten Tag“ damit loslegen. Die Gesellschaft selbst kann in diesem Fall aber schon **mehr als zwei Jahre bestehen**, ohne einer Tätigkeit nachgegangen zu sein. Die monatliche Abgabepflicht beginnt dann ab der Aufnahme der Tätigkeit. Der Vorteil für den Käufer der Gesellschaft liegt darin, dass er sich die Formalitäten und Zeit erspart.

**Hinweis:** Beträgt die Umsatzsteuer für das Vorjahr nicht mehr als 1.000 €, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und von den Vorauszahlungen befreien.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### Verlustvortrag

#### Keine günstige Auslegung des Körperschaftsteuergesetzes

Nach § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG) gehen körperschaft- und gewerbesteuerliche Verlustvorträge vollständig unter, wenn mehr als die Hälfte der Anteile einer GmbH an einen Erwerber übertragen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Übertragung im Wege eines Verkaufs oder einer Schenkung erfolgt. Es ist sogar unerheblich, ob der neue Gesellschafter schon einmal Anteilseigner der betroffenen Gesellschaft gewesen ist.

Genau solch ein Fall wurde kürzlich auf Bund-Länder-Ebene erörtert. Dort war eine natürliche Person (A) zu 52 % an der X-GmbH beteiligt. 1999 übertrug A seine Anteile an die Z-GmbH. Diese wiederum übertrug 94 % der Anteile an der X-GmbH im Jahr 2011 (zurück) auf A. In Höhe von 52 % ist hier die Rede von „nämlichen“ Anteilen. Die Übertragung von nämlichen Anteilen spielte bei der bis 2007 geltenden Mantelkaufregelung insofern eine Rolle, als dass die Übertragung dieser nicht zu einem Verlustuntergang führte. Die Begründung war einleuchtend: Bezogen auf den Gesellschafterbestand war eine Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rückübertragung der nämlichen Anteile insoweit mit derjenigen Gesellschaft wirtschaftlich identisch, die den Verlust ursprünglich erlitten hat. Das heißt, der Gesellschafter, der den Verlust „verursacht“ hat, darf ihn auch später wieder abziehen.

Mit diesem Argument begehrte die X-GmbH eine **entsprechende Auslegung** (teleologische Reduktion) des § 8c KStG. Dieses Begehren hatte allerdings **keinen Erfolg**, denn die Bund-Länder-Kommission bezog sich auf das gültige Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu § 8c KStG, in dem steht, dass auch die **Übertragung nämlicher Anteile zu einem Verlustuntergang führt**.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Betriebsveranstaltungen

#### Welche Neuerungen ab dem 01.01.2015 zu beachten sind

Bis einschließlich 2014 galt für übliche Zuwendungen des Arbeitgebers, die ein Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung erhält, eine Freigrenze von 110 € pro Feier. Wurde diese auch nur um einen Cent überschritten, musste der Arbeitnehmer den gesamten Betrag versteuern.

Im Zuge des Zollkodex-Anpassungsgesetzes hat der Gesetzgeber diese Freigrenze ab dem 01.01.2015 in einen Freibetrag umgewandelt, so dass **Vorteile bis 110 € stets steuerfrei** belassen werden können; nur der **übersteigende Betrag** ist nunmehr **steuer- und sozialabgabenpflichtig**. Zugleich hat der Gesetzgeber jedoch der begünstigenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2012 und 2013 die Grundlage entzogen, nach der nicht konsumierbare Sachleistungen der Feier aus der Berechnung der 110-€-Grenze auszuklammern sind. Ab 2015 ist im Einkommensteuergesetz ausdrücklich geregelt, dass **sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers für das Fest einschließlich der Umsatzsteuer eingerechnet** werden müssen, so dass es schneller zu steuer- und abgabenpflichtigem Arbeitslohn des Arbeitnehmers kommt. Außerdem müssen dem Arbeitnehmer **auch die Kosten** zugerechnet werden, die auf seine **Begleitperson** entfallen.

### Vorteilsversteuerung

#### Wem ist der Firmenwagen zuzurechnen?

Wendet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Vorteil zu, kann dieser auf verschiedene Weise einkommensteuerrechtlich erfasst werden. Zugewandte Sachbezüge fallen regelmäßig unter die „Grundregel“ der Vorteilsberechnung und müssen mit dem um gängige Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort angesetzt werden. Für die private Nutzung eines Dienstwagens durch den Arbeitnehmer gelten dagegen besondere Bewertungsmethoden, hier wird der Vorteil entweder über die sogenannte 1-%- oder über die Fahrtenbuchmethode erfasst. Dass **Vorteile in Zusammenhang mit einem Pkw nicht zwangsläufig unter diese besonderen Bewertungsmethoden** fallen, veranschaulicht ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Entscheidungsfall hatte eine Bürgermeisterin einen geleasteten Pkw für ihre beruflichen Fahrten genutzt. Den Leasingvertrag hatte ihre Gemeinde zu Sonderkonditionen für die öffentliche Hand mit einem Leasinggeber abgeschlossen. Das Finanzamt vertrat den Standpunkt, dass der Frau ein Vorteil in Form der verbilligten Leasingraten zugeflossen war,

der nach der „Grundregel“ der Vorteilsberechnung versteuert werden muss. Somit setzte das Amt die Differenz zwischen den marktüblichen und der tatsächlich geleisteten Leasingraten als Arbeitslohn an. Das Finanzgericht (FG) bestätigte diese Entscheidung, wurde nun jedoch vom BFH eines Besseren belehrt, der die Sache zur erneuten Prüfung an das FG zurückgewiesen hat. Nach Ansicht der Bundesrichter hat das FG den zweiten Schritt vor den ersten gesetzt, indem es die Vorteilsberechnung nach der „Grundregel“ akzeptiert hat. Denn **zunächst einmal muss geklärt werden, wem das Fahrzeug überhaupt zuzurechnen ist.** Dabei gilt zu beachten:

- Eine Vorteilsversteuerung nach der 1-%- bzw. der Fahrtenbuchmethode setzt voraus, dass das Fahrzeug dem Arbeitgeber zuzurechnen ist.
- Eine Vorteilsversteuerung nach der „Grundregel“ ist vorzunehmen, wenn das Fahrzeug dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist. Dies ist der Fall, wenn er der Eigentümer ist oder über das Fahrzeug wie ein wirtschaftlicher Eigentümer bzw. als Leasingnehmer verfügen kann.
- Dem Arbeitnehmer ist das Fahrzeug zuzurechnen, wenn der Arbeitgeber ihm dieses losgelöst vom Arbeitsvertrag überlassen hat.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Nebenleistung zur Wohnungsvermietung

#### Sind Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserlieferungen steuerfrei?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich kürzlich zum Thema Nebenleistungen zu einer umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung geäußert. Klägerin im zugrundeliegenden Verfahren war eine Wohnungsagentur, die verschiedene Immobilien zu Wohnzwecken vermietete. Daneben versorgte sie die Mieter mit Elektrizität, Wärme und Wasser. Sie war selbst kein Versorgungsunternehmen, sondern kaufte die Versorgungsleistungen ein und berechnete die Kosten als Nebenkosten zur Miete weiter.

An sich ist die **Versorgung mit Elektrizität, Wärme und Wasser** eine steuerpflichtige Leistung. Im Urteilsfall stellte sich aber die Frage, ob es sich bei den Versorgungsleistungen bzw. Nebenkosten um **Nebenleistungen zur umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung** handelt und ob sie damit ebenfalls umsatzsteuerfrei sind. Als Nebenleistungen würden sie nämlich das „Schicksal der Hauptleistung teilen“. Lägen getrennte Leistungen vor, wären die Versorgungsleistungen dagegen zu besteuern. Die Frage, ob eine Hauptleistung in Verbindung mit einer Nebenleistung vorliegt, ist im Einzelfall nur schwer zu beantworten. Der EuGH geht dann von **getrennten Leistungen** aus, wenn der **Mieter** den Lieferanten und/oder die Nutzungsmodalitäten der Versorgungsleistungen **selbst wählen** kann. Außerdem spricht es für getrennte Leistungen, wenn der Mieter seinen Verbrauch von Wasser, Elektrizität oder Wärme durch das Anbringen von **individuellen Zählern kontrollieren** kann und wenn abhängig von diesem Verbrauch **abgerechnet** wird.

**Hinweis:** Diese Entscheidung widerspricht der Ansicht der deutschen Finanzverwaltung. Letztere sieht unter anderem die Lieferung von Wärme, Wasser und Elektrizität durch den Vermieter bei der Grundstücksvermietung in der Regel als Nebenleistung an. Einstweilen können Sie sich daher noch auf die günstigere Rechtsauffassung in Deutschland berufen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens